

TOP 6.1 Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

6.1 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Friedhofssatzung im Zuge der Normenprüfung

Das Wirtschaftsministerium verpflichtet alle Gemeinden zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Mit dieser EU-Dienstleistungsrichtlinie geht einher, dass jede Gemeinde eine Normenprüfung durchführen muss, um unzulässige Beschränkungen für Dienstleister im nationalen Recht, insbesondere im Ortsrecht einer jeden Gemeinde, aufzudecken.

Beim Abgleich des kommunalen Ortsrechts der Gemeinde Karlsbad mit der neuen EU-Richtlinie ergab sich folgender Änderungsbedarf im § 4 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

- 1.) Abs. 2 muss insoweit geändert werden, als keine konkrete Verbindung mit der Meisterprüfung, der Handwerksrolle mehr besteht
- 2.) Weiterhin muss Abs. 2 nur allgemeine Anforderungen an die Gewerbetreibenden, wonach diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein müssen, enthalten
- 3.) Außerdem muss der Absatz dahingehend geändert werden, als dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem **Handwerksrecht** (nicht mehr nach der **Handwerksordnung**) erfüllt sein müssen
- 4.) Zudem muss eine Passage eingefügt werden, die die Zulassung und ihre Frist regelt

Aus den vorangegangenen Neuerungen ergeben sich folgende Änderungen in der Formulierung des § 4:

- (2) „Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.“

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.“

Ferner muss eine Regelung erlassen werden, die die Einführung eines einheitlichen Ansprechpartners thematisiert. Dies wird durch das Anfügen eines sechsten Absatzes im § 4 mit folgendem Wortlaut erreicht:

- (6) „Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42 a und §§ 71a und 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.“

Antrag der Verwaltung:

Die Mitglieder des Gemeinderats werden gebeten, die Änderung der Friedhofssatzung zu beschließen.

Vermerke der Verwaltung:

TOP vertagt →

TOP behandelt → Abstimmung: ja → nein → enthalten →

Sonstiges: _____